

Erlaubnisschein

Für:

Herr Jürgen Hoffstädt, geb. 30.12.1947, Josef-Annegarn-Weg 23 48346 Ostbevern

Gemäß § 34 c Gewerbeordnung wird die Erlaubnis zur Ausübung folgender Gewerbetätigkeit(en) erteilt:

1. Vermittlung des Abschlusses von Verträgen und Nachweisen der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wohnräume und gewerbliche Räume

Darlehen (mit Ausnahme von Verträgen des § 34 i Abs. 1 Satz 1 GewO – Immobilienverbraucherdarlehen)

2. Bauträger

Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächter, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte

Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremdem Namen für fremde Rechnung

3. Wohnimmobilienverwaltung

das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten (Wohnimmobilienverwalter).

Diese Erlaubnis gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß Tarifstelle 12.10.1.1 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001 (SGV. NRW 2011) wird für die Erteilung dieser Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von

500,00 Euro

festgesetzt.

Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster (Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster) erhoben werden.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag


Theo Langenbach

Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet und berechtigt zur Ausübung der im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Nach § 9 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) sind die jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt.